

BESCHLUSSVORLAGE

Drucksache Nr.: 118/2022

Erstellt durch: Isabel Fengler, Grundbucheinsichtsstelle Standesamt -
22.09.2022

Beratungsfolge: öffentliche Gemeinderatsitzung am 05.10.2022

Bestattungen am Freitagnachmittag

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Erdbestattungen an Freitagen längstens bis 14.00 Uhr (Beginn Trauerfeier) anzubieten. Die Arbeiten werden durch den städtischen Bauhof durchgeführt. Die dafür aufgebrauchten Überstunden werden dem jeweiligen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

Begründung:

Die Verwaltung erreicht am 02.11.2021 ein Antrag des Ortschaftsrates Reichenbach, in welchem angeregt wird, Erdbestattungen künftig auch freitagnachmittags anzubieten. Der Antrag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 30.03.2022 behandelt, bei welcher die Verwaltung beauftragt wurde, die Übernahme der reinen Bestattungstätigkeiten auf dem Friedhof auszuschreiben. Die Ausschreibung wurde im amtlichen Nachrichtenblatt am 09.06.2022 veröffentlicht, im Schwarzwälder Bote und Offenburger Tageblatt jeweils am 11.06.2022.

Darüber hinaus wurden Gespräche mit diversen Unternehmen geführt, welche derzeit in anderen Kommunen die Bestattungstätigkeiten ausüben. Sowohl die Ausschreibung, als auch die direkten Gespräche mit den Unternehmen waren nicht erfolgsversprechend, sodass aus heutiger Sicht eine Übertragung der Bestattungstätigkeiten nicht erfolgen kann.

Im Rahmen der Sitzung am 30.03.2022 wurde beschlossen, dass bis zu einem Ausschreibungsergebnis die Erdbestattungen an Freitagen längstens bis 14.00 Uhr (Beginn Trauerfeier) angeboten werden. Seit dem 30.03.2022 wurden insgesamt 4 Erdbestattungen durchgeführt, davon eine an einem Freitagnachmittag.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 16 Erdbestattungen durchgeführt, davon im Rahmen einer Ausnahmeregelung (Einzelfallentscheidung Bürgermeister) eine Erdbestattung an einem Freitagnachmittag.

Zur Durchführung der Erdbestattung an dem Freitagnachmittag waren 3 Bauhofmitarbeiter im Einsatz (Stundenaufwand insgesamt 10,25 Stunden). Die Nachbereitungsarbeiten wurden gegen 18.00 Uhr beendet.

Die Beschäftigten des Bauhofs haben grundsätzlich feste Arbeitszeiten, die freitags um 13.00 Uhr enden. Laut TVöD (§ 6 Abs. 5) sind „Beschäftigte im Rahmen begründeter

betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Überstunden verpflichtet.“ Überstunden sind Arbeitsstunden, die außerhalb der festen Arbeitszeiten angeordnet sind. Die Regelung des TVöDs stellt keine besonderen Anforderungen an die Zulässigkeit, Überstunden anzuordnen. Unzulässig ist die Anordnung somit nur dann, wenn sie ohne jede betriebliche/dienstliche Notwendigkeit, also willkürlich erfolgt.

In den jeweiligen Arbeitsverträgen wurde ausdrücklich festgelegt, dass sich das Arbeitsverhältnis nach dem TVöD bestimmt. Die Überstunden werden gemäß der „Dienstvereinbarung zur Einführung eines Arbeitszeitkorridors und zur Regelung des Winterdienstes“ auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.